
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gewaltschutz für Frauen verbessern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das eigene Zuhause soll ein sicherer Ort vor Gewalt sein. Für viele Frauen ist das leider nicht die Realität. Übergriffe finden meist hinter verschlossenen Türen statt. Das Dunkelfeld häuslicher Gewalt ist um ein Vielfaches höher als die getätigten Strafanzeigen. Anlässlich des Internationalen Tages zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen am 25. November 2023 bekennt sich das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Stärkung des Gewaltschutzes von Frauen und der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine gesetzliche Grundlage zur Einberufung und Durchführung multiinstitutioneller, interdisziplinärer Fallkonferenzen zu schaffen, um die tatsächliche Bedrohungslage von potenziell Betroffenen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltdelikten einschätzen zu können. Nur wenn das Wissen aller beteiligten Akteur*innen – wie z. B. der Polizei, dem Jugendamt oder dem Hilfesystem für Betroffene von Straftaten – zusammengeführt wird, kann die Bedrohungslage vollständig eingeschätzt und schnell gehandelt werden. Alle beteiligten Akteur*innen müssen die Möglichkeit haben, einen aus ihrer Sicht relevanten Fall einzubringen und anzuregen, dass hierzu eine Fallkonferenz stattfindet. Notwendig ist, dass berlinweit gültige Leitfäden mit klaren Zuständigkeiten zur Einberufung von Fallkonferenzen und zur Gefährdungsanalyse geschaffen werden.

2. die Frist der Wegweisung von aktuell 14 Tagen auf vier Wochen zu verlängern. Damit wird den betroffenen Frauen mehr Zeit eingeräumt, um wichtige Entscheidungsfindungen in Bezug auf weitere rechtliche und Opferschutzmaßnahmen zu treffen. § 29 a ASOG wird entsprechend geändert.
3. das gesamte Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen und Mädchen in Bezug auf sämtliche Gewaltphänomene im Sinne der Istanbul-Konvention (einschließlich sexualisierter und digitaler Gewalt sowie Cyber Stalking) auszubauen.
4. bei allen Maßnahmen einen intersektionalen Ansatz zu verfolgen, der die Belange besonders schutzbedürftiger Gruppen berücksichtigt.
5. die Maßnahmen wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Forschungsprojekte bezüglich Gewalt gegen Frauen sind gezielt zu fördern, insbesondere die Dunkelfeldforschung.
6. einen gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass Daten über frauenfeindliche, hassgetriebene, rassistische und queerfeindliche Übergriffe und Straftaten von der Polizei Berlin datenschutzkonform den jeweiligen Opferschutzverbänden und Recherchestellen für ihre Präventions- und Aufklärungsarbeit zugänglich gemacht werden und ein Austausch der Erkenntnisse ermöglicht wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis spätestens zum 31. Mai 2024 zu berichten.

Begründung

Jede dritte Frau in Deutschland ist in ihrem Leben von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Im Jahr 2021 sind in Deutschland 330, in Berlin 18 Frauen gewaltsam getötet worden. Gerade in Konfliktsituationen wie bei einer Trennung oder Scheidung sind Frauen und Kinder einem besonderen Risiko ausgesetzt. Ein sicheres Berlin bedeutet, dass alle Berlinerinnen in ihrem eigenen Zuhause vor Gewalt geschützt sind.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, kurz: Istanbul-Konvention, verpflichtet Deutschland und damit auch Berlin, wirksame Schutzmaßnahmen durchzusetzen.

zu 1: Mit Fällen von häuslicher Gewalt sind deutschlandweit zahlreiche staatliche und nicht-staatliche Institutionen betraut, z. B. Familiengerichte, Polizei, Staatsanwaltschaft, soziale Dienste der Justiz, Jugendämter, Landesamt für Einwanderung oder Gewaltschutzorganisationen. In vielen Fällen können diese Institutionen dazu beitragen, die Gefährdung zu minimieren, die Ausgangslage für die Betroffenen zu verbessern, Hilfsangebote zu unterbreiten oder Beratung zu vermitteln. Diese Institutionen bekommen durch ihre tägliche Arbeit immer wieder Hinweise, dass eine Gewalteskalation zu befürchten ist. Oftmals sind diese Hinweise aber verteilt: Die Polizei weiß z. B. von einer Anzeige wegen Gewalt, das Familiengericht um den Sorgerechtsstreit und die Opferschutzinstitution von ausgesprochenen Drohungen. Erst zusammen ergeben die Informationen – wie ein Puzzle – das Bild einer akuten Gefährdung und damit den staatlichen Handlungsbedarf. Die Betroffenen können dann geschützt werden und es kann rechtzeitig auf die potenziellen Täter eingewirkt werden. Daher ist es notwendig, einen Austausch aller beteiligten Institutionen sicherzustellen, um die Puzzlestücke zusammenzuführen. Prädestiniert sind dazu multiinstitutionelle, interdisziplinäre Fallkonferenzen, in denen sich alle

beteiligten Akteuer*innen über ihre Hinweise austauschen. Gute Erfahrungen mit interdisziplinären Fallkonferenzen in der Gewaltprävention zeigen andere Länder wie z. B. Österreich oder die Schweiz. Auch in den Bundesländern Rheinland-Pfalz oder Bremen sind solche Fallkonferenzen bereits heute gesetzlich geregelt.

Durch Art. 51 der Istanbul-Konvention ist Deutschland bereits seit 2018 verpflichtet, die gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um multiinstitutionelle Gefahrenanalysen und ein entsprechendes Gefahrenmanagement durch alle einschlägigen Behörden sicherzustellen.

In einem Arbeitsgremium bei „BIG Koordinierung“ unter Teilnahme der SenBJF, des AK 12 reaktiver Kinderschutz, von Täterarbeitsprojekten, Frauenprojekten und der Polizei Berlin wurde bereits 2019 ein Konzept für die Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen im Rahmen eines Risikomanagements in Fällen von hochgefährdeten Frauen und Kindern erarbeitet. Bestandteil dieses Konzepts sind auch standardisierte Instrumente für die Identifizierung von Risiko- und Schutzfaktoren im Zusammenhang mit der Gewaltausübung. Darauf ist aufzubauen und in ganz Berlin ein funktionierendes System präventiver und repressiver Maßnahmen zum Schutz von (potenziellen) Betroffenen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu etablieren.

Damit alle beteiligten Akteur*innen multiinstitutionelle, interdisziplinäre Fallkonferenzen durchführen können, müssen Strukturen aufgebaut werden, die nicht erst greifen, wenn es zu spät ist. Der Senat muss ein Konzept dafür entwickeln, wie die Fallkonferenz schnell und unbürokratisch einberufen werden kann, um dringende Situationen erkennen, bewerten und bei Bedarf reagieren zu können. Daher ist es notwendig, dass berlinweit gültige Leitfäden zur Einberufung von Fallkonferenzen und zur Gefährdungsanalyse geschaffen werden.

zu 2: Die Wegweisung der Täter sollte in der Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter den Schutzbedarf der Betroffenen von häuslicher Gewalt stark gewichten und hierfür eine abgestimmte Berliner Linie entwickeln. In Berlin beträgt die Dauer der Wegweisung gemäß § 29 a ASOG maximal 14 Tage. In Schleswig-Holstein wird die Wegweisung und das Betretungsverbot für vier Wochen ausgesprochen. Erfahrungsberichte aus der Praxis zeigen, dass es für betroffene Frauen sehr relevant ist, mehr Zeit zu erhalten, um nicht unter erheblichem Zeitdruck über die Schutzmaßnahmen entscheiden zu müssen. Die Verlängerung dieser Frist könnte im besten Falle außerdem dazu führen, dass das gesamte Hilfesystem entlastet wird.

zu 3: Laut Istanbul-Konvention muss das gesamte Hilfesystem ausgebaut und mitsamt seinen Maßnahmen angemessen finanziert werden. Notwendig ist es, alle Gewaltformen gemäß Istanbul-Konvention zu berücksichtigen und die entsprechenden Schutz- und Beratungsstellen auskömmlich auszustatten. Die Arbeit gegen Gewalt an Frauen ist eine Daueraufgabe. Hierfür bedarf es einer gesicherten mittel- und langfristige Finanzierung.

Gemäß Istanbul-Konvention müssen bei familiengerichtlichen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren künftig Gewaltvorfälle stärker berücksichtigt werden. Die Ausübung des Umgangsrechts eines Elternteils mit dem Kind darf nicht die Sicherheit des anderen Elternteils oder des Kindes gefährden. Um diesen Ansatz zu stärken, braucht es mehr familiengerichtliche Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Istanbul-Konvention. Auch die Möglichkeit, die Übergaben eines Kindes in begleiteter Form durchzuführen, wenn es zwischen den Elternteilen zu Gewalt kam, sollte gestärkt werden.

zu 4: Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sind keine homogene Gruppe. Neben dem Merkmal „Frau“ ist die Diskriminierung aufgrund weiterer Merkmale möglich, wie zum Beispiel Migrationsgeschichte, sexuelle oder geschlechtliche Identität, Behinderung oder sozialer Status, was betroffene Personen besonders vulnerabel macht. Die Istanbul-Konvention weist daher auch auf Mehrfachdiskriminierungen von Frauen hin. Die Perspektive von mehrfach diskriminierten Frauen soll im Sinne eines intersektionalen Ansatzes einbezogen werden in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, wollen wir stärken. Konkret ist es hierfür notwendig, dass niedrighschwellige barriere- und diskriminierungsfreie Zugänge zu den Schutz- und Beratungsstellen eingerichtet werden.

zu 5: Um wirksam gegen Gewalt gegen Frauen vorzugehen, muss das Ausmaß des Problems bekannt werden. Dazu bedarf es insbesondere einer Erhebung der Delikte, die nicht bei der Polizei zur Anzeige gelangen (Dunkelfeld). Zudem können wissenschaftliche Untersuchungen einen wertvollen Beitrag leisten, um präventive Maßnahmen besser zu steuern. Alle durchgeführten Maßnahmen sind stets zu evaluieren, um bewährte Maßnahmen zu verstetigen.

zu 6: Registerstellen und Opferschutzverbände sind sehr wichtig für die Präventions- und Aufklärungsarbeit in den unterschiedlichsten Deliktsfeldern, insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und entsprechenden Trägern konnte die Kriminalprävention deutlich optimiert und eine umfassendere statistische Erfassung von Straftaten erreicht werden. Der Abgleich mit zivilgesellschaftlich erfassten Straftaten trägt unter anderem zur Erhellung des Dunkelfeldes bei, da nicht alle Delikte bei der Polizei angezeigt werden.

Anders als in den vergangenen Jahren wurden den Registerstellen und den Opferverbänden für das Jahr 2021 die Daten des kriminalpolizeilichen Meldedienstes jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Hintergrund ist, dass der Datenschutzbeauftragte der Berliner Strafverfolgungsbehörden bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin festgestellt hat, dass unter Berücksichtigung des Grundrechtes der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen im Strafverfahren lediglich ein Abgleich statistischer Werte zulässig ist. Um valide Erkenntnisse über Hintergründe, Ursachen und Motivlagen zu gewinnen und auch eine Erhellung des Dunkelfeldes zu erreichen, ist ein Abgleich der Erkenntnisse der Polizei Berlin mit den Erkenntnissen von zivilgesellschaftlichen Organisationen jedoch unabdingbar.

Um diese für Berlin so wertvolle Arbeit angemessen fortsetzen zu können, müssen den Recherchestellen und Opferschutzverbänden auch weiterhin Daten zu den Delikten zur Verfügung gestellt und dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Rahmen für einen Austausch mit hohen Datenschutzstandards schafft; insbesondere muss die Identität der Betroffenen wirksam geschützt werden.

Berlin, den 7. November 2023

Jarasch Graf Haghanipour Vandrey Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen